

alte Fassung	Neufassung ab 01.03.2021
Wettsegelordnung	Wettsegelordnung
<p>3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen von Segelnden offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium), - Junioren (festgelegtes U-Kriterium), - Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium), - Jüngste (festgelegtes U-Kriterium), - Frauen, - Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Match-Race, - Team-Race. 	<p>3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen von Segelnden offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium), - Junioren (festgelegtes U-Kriterium), - Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium), - Jüngste (festgelegtes U-Kriterium), - Frauen, - Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Match-Race, - Team-Race.
<p>4 Verantwortliche Führung eines Bootes</p> <p>4.1 Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen und ggf. empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jüngstensegelschein sein. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.</p>	<p>4 Verantwortliche Führung eines Bootes</p> <p>4.1 Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen und ggf. empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jugendsegelschein sein. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.</p>
<p>10 Berufungen</p> <p>10.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend- und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.</p>	<p>10 Berufungen</p> <p>10.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend-und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.</p>
<p>14 Einschränkungen von Werbung</p> <p>Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern sowie den durchführenden Vereinen als Veranstalterwerbung bei Jugend- und Jüngstenregatten untersagt.</p>	<p>14 Einschränkungen von Werbung</p> <p>Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend-und Jüngstenseglern sowie den durchführenden Vereinen als Veranstalterwerbung bei Jugend-und Jüngstenregatten untersagt.</p>

alte Fassung	Neufassung ab 01.03.2021
Ranglistenordnung	Ranglistenordnung
<p>3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung</p> <p>3.2 Deutsche Klassenvereinigungen von Jüngstenklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglisten-Regatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die Kriterien des Erfahrungsnachweises werden von der Klassenvereinigung festgelegt und sind vom Jugendsegeausschuss zu genehmigen.</p>	<p>3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung</p> <p>3.2 Deutsche Klassenvereinigungen von JüngstenJugendmeisterschaftsklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglisten-Regatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die Kriterien des Erfahrungsnachweises werden von der Klassenvereinigung festgelegt und sind vom Jugendsegeausschuss zu genehmigen.</p>
<p>5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle</p> <p>5.4.2 Bei Ranglistenregatten in Jüngstenklassen, Jugendklassen und olympischen Bootsklassen müssen Schiedsrichter zur Beobachtung vor Ort und nach Möglichkeit auf dem Wasser sein, in anderen Klassen wird dies empfohlen.</p>	<p>5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle</p> <p>5.4.2 Bei Ranglistenregatten in Jüngstenklassen, Jugendklassen und olympischen Bootsklassen müssen Schiedsrichter zur Beobachtung vor Ort und nach Möglichkeit auf dem Wasser sein, in anderen Klassen wird dies empfohlen.</p>
Meisterschaftsordnung	Meisterschaftsordnung
<p>4 Arten von (I)DM</p> <p>4.3 Jugendmeisterschaften, 4.4 Jüngstenmeisterschaften, 4.5 weitere Meisterschaften, wie z. B. im See-segeln oder im Match Race.</p>	<p>4 Arten von (I)DM</p> <p>4.3 Jugendmeisterschaften, 4.4 Jüngstenmeisterschaften, 4.4 weitere Meisterschaften, wie z. B. im See-segeln oder im Match Race.</p>
Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung	Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung
<p>- Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften -</p> <p>3 Name, Veranstaltungsort, Werbung</p> <p>3.2 wird ersetzt durch: (Internationale) Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deutschen Segler-Verbandes durchgeführt.</p>	<p>- Deutsche Jugend-und Jüngstenmeisterschaften -</p> <p>3 Name, Veranstaltungsort, Werbung</p> <p>3.2 wird ersetzt durch: (Internationale) Deutsche Jugend-und Jüngstenmeisterschaften werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deutschen Segler-Verbandes durchgeführt.</p>
<p>5 wird ergänzt: Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften</p> <p>5.1.1 wird ersetzt durch: Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben.</p>	<p>5 wird ergänzt: Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend-und Jüngstenmeisterschaften</p> <p>5.1.1 wird ersetzt durch: Deutsche Jugend-und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte JahresrRangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (U 20) bzw. das 15. Lebensjahr (U 16) vollenden bzw. vollendet haben.</p>

alte Fassung	Neufassung ab 01.03.2021
<p>5.1.3 wird hinzugefügt: Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die folgenden vier Jahre.</p> <p>5.3 wird hinzugefügt: Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.</p>	<p>5.1.3 wird hinzugefügt: Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend-oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die folgenden vier Jahre.</p> <p>5.3 wird hinzugefügt: Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugendmeisterschaftsklasse U 20 und Jugendmeisterschaftsklasse U 16 sein.</p>
<p>6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl</p> <p>6.3 wird ergänzt: Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.</p>	<p>6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl</p> <p>6.3 wird ergänzt: Bei Jugend-und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.</p>
<p>8 Meldungen</p> <p>8.1 wird ersetzt durch: Meldeberechtigt für eine (I)DJM bzw. (I)DJüM sind:</p> <p>8.1.5 In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.</p>	<p>8 Meldungen</p> <p>8.1 wird ersetzt durch: Meldeberechtigt für eine (I)DJM bzw. (I)DJüM sind:</p> <p>8.1.5 In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die entsprechende Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.</p>
<p>9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft</p> <p>Änderung: 9.2 findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen keine Anwendung.</p>	<p>9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft</p> <p>Änderung: 9.2 findet bei Jugend-und Jüngstenmeisterschaftsklassen keine Anwendung.</p>
<p>11 Wertung</p> <p>wird hinzugefügt: 11.4 Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.</p>	<p>11 Wertung</p> <p>wird hinzugefügt: 11.4 Bei Jugend-und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.</p>
<p>15 Preise</p> <p>15.2 wird ergänzt: Für Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abweichende Anzahl an Urkunden festlegen.</p>	<p>15 Preise</p> <p>15.2 wird ergänzt: Für Jugend-und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abweichende Anzahl an Urkunden festlegen.</p>